

FAQ zur Anwendung der Beurteilungskriterien nach Verabschiedung des CanG

Frage:

Mit Wirkung zum 1.4.2024 ist die FeV um einen § 13a ergänzt worden, der die Frage, wann bei Cannabisauffälligkeit die Fahreignung zu prüfen ist, neu regelt. Insbesondere finden sich keine Festlegungen mehr, welche die Fahreignung bei regelmäßigem Konsum verneinen. Die Fahreignung ist nur dann nicht gegeben, wenn Cannabisabhängigkeit oder ein Cannabismissbrauch vorliegt. Dieser wird in der neuen Anlage 4 Nr. 9.2 FeV als fehlendes Vermögen definiert, einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Cannabiskonsum und das Führen eines Kfz hinreichend sicher zu trennen.

Wie sind vor diesem neuen rechtlichen Hintergrund die D-Hypothesen, insbesondere D3, künftig anzuwenden?

Antwort:

Bei Erstellung der 4. Auflage der Beurteilungskriterien (BK) war zwar bereits absehbar, dass im Zusammenhang mit der geplanten Entkriminalisierung von Cannabiskonsum für Erwachsene auch Änderungen im §14 FeV und in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (BegLL) zu erwarten sind, die weniger den Konsum von Cannabis selbst als vielmehr die Verkehrsgefährdung und das fehlende Trennverhalten (Trennvermögen und / oder Trennbereitschaft) in den Fokus nehmen würden. Dass nun, unseres Erachtens vor-schnell, auf dem Gesetzesweg ein neuer § 13a in die FeV eingefügt wurde, ohne dass dieser fachlich diskutiert werden konnte und ohne, dass die BegLL und in Folge auch die BK angepasst werden konnten, muss zumindest als überraschend bezeichnet werden.

Ungeachtet dessen stellen sich in Zusammenhang mit Begutachtungen der Fahreignung, die nach dem 1.4.2024 erfolgen, unmittelbar drängende Fragen. Bei der Anwendung der D-Kriterien der Hypothesen D1 und D2 sehen wir keinen auf den ersten Blick offensichtlichen Korrekturbedarf, da dort Drogenkonsummuster beschrieben werden, die eine bereits weiter fortgeschrittene Suchtproblematik kennzeichnen und damit sowohl das Trennen von Konsum und Fahren nicht mehr erwarten lassen als auch eine Drogenabstinenz, weiterhin belegt durch ein polytoxikologisches Screening einschließlich Cannabis, erforderlich machen, welche ggf. einen Alkoholverzicht miteinschließt (vgl. D 2.4 N (8)).

Die Hypothese D3 zielt hingegen schwerpunktmäßig auf den regelmäßigen Cannabiskonsum als Monokonsum ab, der bis Ende März 2024 noch die Fahreignung ausgeschlossen hatte. Es war nicht erforderlich, weitere Differenzierungen hinsichtlich der konkreten und individuellen Auswirkungen eines regelmäßigen Konsums auf das Trennverhalten vorzunehmen. Wenn nach der neuen Rechtslage nun jedoch der regelmäßige Konsum nicht mehr per se die Fahreignung verneinen lässt, kommt künftig der Abgrenzung zu D2 eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die in der Vorbemerkung beschriebene Konsumkontrolle und soziale Anpassungsbereitschaft als Leitgedanken für die Einordnung in D3 sowie die in Kriterium D 3.2 K beschriebene Änderungskompetenz bei negativen Folgen sind verstärkt in den Fokus zu nehmen. Zudem ist in den Fällen mit einer Einordnung des Konsummusters in D3 jetzt stets zusätzlich die Fähigkeit und Bereitschaft zu einem hinreichend sicheren Trennverhalten unter Anwendung von D 4.2 N – D 4.4 N zu prüfen.

Die Kriterien D 3.3 N – D 3.5 N (Abstinenzforderung) sind bei ausschließlichem Cannabiskonsum nur noch dann anzuwenden, wenn der Klient sich nicht für eine Fortsetzung des Konsums entschieden, sondern zu einem vollständigen und dauerhaften Konsumver-

Beurteilungskriterien – Anwendung nach Verabschiedung des CanG

Seite 2

zicht entschlossen hat. Sie kommen auch weiterhin zum Tragen, wenn sich aus den Befunden oder der Vorgeschichte ergibt, dass kein kontrollierter Cannabiskonsum sowie kein verlässliches Trennverhalten zu erwarten sind. Die für einen stabilen Verzicht auf Cannabis in den „D3-Fällen“ geforderte Mindestdauer von 6 Monaten erscheint angesichts der anzunehmenden Habituation und der künftig eher zunehmenden Verführungssituationen weiterhin gerechtfertigt. Sofern in der Vorgeschichte ausschließlich ein Monokonsum von Cannabis vorlag, kann sich künftig der Abstinenzbeleg jedoch zumeist auf Cannabinoide beschränken.

Für eine gefestigte Änderung des Cannabis-Konsumverhaltens, wie sie in Anlage 4 FeV gefordert wird, fehlen bisher in D3 entsprechende Kriterien. Hat sich der Klient zu einer Fortsetzung des Konsums entschieden, muss daher in jedem Einzelfall die Bedeutung des Konsumverhaltens für die erforderliche Trennung von Konsum und Verkehrsteilnahme diskutiert werden. Wie bei jeder erforderlichen Verhaltensänderung sind analog die Kriterien für die Erprobung, Festigung und dauerhafte Stabilität zu prüfen. Hier ist eine sinngemäße Anwendung der Bewertungs-Rationale der Kriterien A 3.3 K bis A 3.5 K sinnvoll.

Bei der Anwendung der D4-Kriterien ist ebenfalls zu beachten, dass derzeit zwar noch die Verkehrsteilnahme unterhalb des Grenzwertes des §24a StVG (1 ng/ml Blutserum) als Zielverhalten herangezogen werden muss, dass es jedoch in nächster Zeit auch hier rechtliche Änderungen und einen ggf. angehobenen Grenzwert geben dürfte, die dann als neuer Maßstab für ein angemessenes Trennverhalten gelten müssen.

Auch wenn in Anlage 4 FeV die zusätzlichen Hinweiszeichen auf fehlendes Trennvermögen, wie zusätzlicher Alkoholkonsum, Hinweise auf Kontrollverlust oder Störungen der Persönlichkeit ebenfalls gestrichen wurden, sind sie bei der Bewertung des künftigen Trennverhaltens nach der Hypothese D4 weiterhin relevant und individuell zu beachten.

Die StAB wird sich um eine zeitnahe Überarbeitung der D-Hypothesen bemühen. Da sich jedoch die Regelungen zur Fahreignung bei Drogenkonsum in den BegLL ebenfalls in Überarbeitung befinden, muss zumindest in den Grundzügen bekannt sein, wie diese Regelungen, insbesondere die Definition des Missbrauchs und der Umgang mit chronischem Hochkonsum aussehen werden, bevor endgültige Festlegungen in den BK getroffen werden können.

22.04.2024

Prof. Dr. Wolfgang Fastenmeier
Präsident der DGVP

Dipl.-Psych. Jürgen Brenner-Hartmann
Federführender der StAB

Prof. Dr. Matthias Graw
Präsident der DGVM

Prof. Dr. Frank Mußhoff
Dr. Thomas Wagner
Dipl. Psych. Rüdiger Born
Carmen Linge-Grimm
Mitglieder der StAB